Bayerisches Landesamt für Umwelt



Merkblatt Nr. 1.3/7

Stand 12/2018

Ansprechpartner: Referat 95

Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG)

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen	2
3	Beteiligte Stellen / Hauptaufgaben	4
4	Planung / Durchführungsgenehmigung	5
4.1	Aufstellung der Planung	5
4.2	Aufstellung des Jahresprogramms	5
5	Verpflichtungsbescheid / Kostenregelung	6
6	Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen	6
7	Berichte / Dokumentation	7
7.1	Stand der Maßnahmenumsetzung	7
7.2	Abschluss des Haushaltsjahres	8
7.3	Schlussbericht	8
8	Unterhaltung und Instandsetzung von Notbrunnen	8

Anlagen:

Anlage 1: Meldebogen für die im Folgejahr vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen

Anlage 2: Muster für den Schlussbericht einer Maßnahme nach WasSG

1 Aufgabenstellung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Abwicklung der nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz – WasSG) vom 24.08.1965, BGBI 1965, S. 1225, vorgesehenen Maßnahmen und regelt die Zusammenarbeit des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) mit den Regierungen, Landratsämtern, Wasserwirtschaftsämtern und Leistungspflichtigen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem WasSG.

2 Grundlagen

Die Maßnahmen für die Notwasserversorgung werden nach dem WasSG (siehe http://www.gesetze-im-internet.de/) durchgeführt. Das WasSG umfasst Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abflussregelung. Vollzogen wurden bisher nur Maßnahmen der Wasserversorgung.

Bis 1993 erfolgte hauptsächlich der Neubau von Notbrunnen. Nach einer Neukonzeption des Bundes im Bereich der Notwasserversorgung wurden bis 2007 keine Neubohrungen mehr finanziert. Bei Bedarf werden in erster Linie bestehende Wasserfassungen für die Zwecke des WasSG umgebaut.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt derzeit im Erhalt der bestehenden Vorsorgemaßnahmen, d.h. der Einrichtungen der Notwasserversorgung (Brunnen, Quellen, (Falt-) Behälter etc.).

Die Notwasserversorgung ist so konzipiert, dass die Zivilbevölkerung bei Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung im Wesentlichen aus dem gegen Verunreinigungen relativ am besten geschützten Grundwasser mittels einfach zu bedienender Anlagen im Verbrauchsgebiet unmittelbar versorgt werden können. Vorsorgemaßnahmen werden primär in definierten Prioritätsgebieten (Ballungsräume, Landkreise usw.) durchgeführt.

Wesentliche Vorschriften zum Vollzug des WasSG:

- 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31.03.1970 (BGBI I 1970, S. 357, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/). Sie enthält Bemessungskriterien für Trink- und Löschwasserbrunnen.
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes -Planung von Vorsorgemaßnahmen nach § 4 des Wassersicherstellungsgesetzes - (1. WasS-GVwv vom 10.02.1971, BAnz Nr. 38 vom 25.02.1971). Sie beschreibt die Grundsätze der Planung.
- 2. Wassersicherstellungsverordnung (2. WasSV) vom 11.09.1973 (BGBI I 1973, S. 1313), geändert am 25.04.1978 (BGBI I 1978, S. 583, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/). Sie nennt die technischen Anforderungen für Notbrunnen.
- Verordnung vom 07.05.1986 zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes (BGBI I 1986, S. 715, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/). Sie überträgt Befugnisse zum Erlass von Verordnungen von der Bundesregierung auf die Landesregierungen.
- Bestimmungen des Bundes zur Ausführung des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG AB) vom 23.03.1990, zuletzt geändert mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.2015. Sie dienen als Arbeitsgrundlage und sollen die Sachbearbeitung erleichtern.

- Regelwerk für Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (RW WasSG) vom 01.01.1996, zuletzt geändert mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.2015. Es enthält detaillierte technische Vorgaben für die Planung, Umsetzung und insbesondere für die Wartung der Vorsorgemaßnahmen.
- Merkblatt des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom September 2005 für die vereinfachte Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwasser-Notversorgung nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz – WasSG). Es beschreibt Grundsätze für die vereinfachte Planung.
- Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI 2015, S 184), siehe http://www.gesetze-bayern.de/). Sie bestimmt u.a. die für die Umsetzung des WasSG in Bayern zuständigen Behörden.
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz ZSKG) vom 25.03.1997, zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009. Das Gesetz enthält u.a. den Grundsatz der Katastrophenhilfe, welcher besagt, dass die Einrichtungen des Bundes den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen.

3 Beteiligte Stellen / Hauptaufgaben

Die Vorsorgemaßnahmen sind von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Es sind im Wesentlichen folgende Stellen beteiligt:

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), vormals Bundesverwaltungsamt (BVA) und auch Zentralstelle für Zivilschutz
 - Rechtliche, fachliche und sonstige Vorgaben
 - Aufstellung und Genehmigung der Jahresprogramme
 - Auftragserteilung f
 ür das Jahresprogramm
 - Mittelzuweisung
 - Zentrale Beschaffung
- Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
 - Erlass landesrechtlicher Vorschriften
 - Genehmigung von Planungen
- Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU)
 - Mitwirkung bei der Planung (vgl. Nr. 4 Abs. 2)
 - Haushaltsvollzug (§ 49 Abs. 3 ZustV)
- Regierungen ("Zuständige Behörde" nach § 26 WasSG i.V. mit § 49 Abs. 1 ZustV)
 - Überwachen der Planungen (Planungsaufrufe)
 - Prüfen der Planungen
 - Erlass der Verpflichtungsbescheide bei den kreisfreien Städten
- Landratsämter ("Zuständige Behörde" nach § 26 WasSG i.V. mit § 49 Abs. 2 ZustV)
 - Erlass der Verpflichtungsbescheide bei den kreisangehörigen Gemeinden
- Landkreise, kreisfreie Städte
 - Erstellen der Planung
- Leistungspflichtige
 - Umsetzung der Maßnahmen
 - Betrieb, Wartung, Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Vorsorgemaßnahmen

4 Planung / Durchführungsgenehmigung

Vorsorgemaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen einer genehmigten Gesamtplanung für das jeweilige Gebiet in ein Jahresbauprogramm aufgenommen werden. Die Regierungen fordern nach Weisung des StMUV die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung auf.

Die Planungskörperschaften planen die Maßnahmen entsprechend der 1. WasSGVwv im Benehmen mit dem LfU. Für die Vorsorgemaßnahmen sollen in erster Linie vorhandene Anlagen verwendet werden. Dies gilt insbesondere außerhalb des Prioritätenprogramms (siehe Merkblatt des BBK vom September 2005 für die vereinfachte Planung). Der laufenden Erfassung nicht mehr genutzter Wasserfassungen durch die Wasserwirtschaftsämter (WWA) und Überprüfung durch das LfU gemäß Merkblatt Nr. 1.1/3 kommt daher besondere Bedeutung zu.

4.1 Aufstellung der Planung

Unter einer Planung ist im Rahmen dieses Merkblatts die Aufstellung eines ganzheitlichen (Notwasser-) Versorgungskonzeptes (nicht die Planung zur Umsetzung einer Einzelmaßnahme) zu verstehen.

Planungskörperschaft: Erstellung der Planung (ggf. nach Aufforderung durch die Zuständige Behörde)

in Abstimmung mit dem LfU (das LfU bindet das BBK ein), Vorlage der Planung (5-fach bei kreisfreien Städten bzw. 6-fach bei Landkreisen oder kreisangehöri-

gen Gemeinden)

LfU: Stellungnahme zur Planung (unter Einbindung des BBK), Weiterleitung an die

Zuständige Behörde (5-fach bzw. 6-fach)

Regierungen: Prüfung, Stellungnahme zur Planung, Weiterleitung mit der Stellungnahme des

LfU an StMUV (2-fach), LfU, sowie Planungskörperschaft (je 1-fach) und ggf.

Landratsamt (1-fach)

StMUV: Genehmigung (Schreiben an die Regierung); Weiterleitung der Planung (Erst-

und Zweitschrift) an das LfU (mit Abdruck der Genehmigung)

LfU: Weiterleitung der Planung (Erstschrift) an das BBK und (Zweitschrift) an das

zuständige WWA

4.2 Aufstellung des Jahresprogramms

Das Jahresprogramm ist ein Bundesauftrag zur Umsetzung von einzelnen Maßnahmen nach dem WasSG. Dieses kann sowohl Neu- wie auch Erhaltungsmaßnahmen enthalten.

Leistungspflichtiger: Meldung der im Folgejahr vorgesehenen (Erhaltungs-) Maßnahmen zum 01.09.

an das LfU; hierfür ist die Liste gemäß Anlage 1 zu verwenden. In die Liste sind auch die Wartungsinformationen (letzte Wartung, aktuellste Wasseranalyse und

letzter Pumpversuch) einzutragen.

Hinweis:

Mit der Anmeldung von Maßnahmen zum Jahresprogramm muss die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung gemäß RW WasSG Teil 10 sowie die geforderte Wasserqualität (Einhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG) nachgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG bedarf es der schriftlichen Zu-

stimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Nutzung des Notbrunnens im

Verteidigungsfall.

LfU: Prüft und wertet die Meldungen, legt dem BBK Vorschlag für Jahresprogramm

vor (zum 01.10., Abdruck an StMUV)

BBK: Festlegung des Jahresprogramms, Auftragserteilung und Bereitstellung der

Haushaltsmittel

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Nr. 6.

5 Verpflichtungsbescheid / Kostenregelung

Die Vorsorgemaßnahmen werden von den Leistungspflichtigen durchgeführt. Diese werden dazu nach § 2 WasSG verpflichtet. Es wird wie folgt vorgegangen:

Die betroffenen Regierungen erhalten vom LfU den Auftrag des Bundes (BBK) an den Freistaat zur Durchführung von Maßnahmen (Mittelzuweisung) in Kopie. Sofern das Jahresprogramm auch Maßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden vorsieht, werden die zuständigen Landratsämter ebenfalls benachrichtigt. Gleichzeitig werden vom LfU die Leistungspflichtigen in Kenntnis gesetzt.

Die Leistungspflichtigen erstellen die für den Verpflichtungsbescheid (§ 5 Abs. 3 WasSG) notwendigen Unterlagen (Lageplan, techn. Angaben, Kostenschätzung usw.) und übermitteln diese den Zuständigen Behörden (Abdruck des Schreibens mit einem Satz Unterlagen an LfU). Das LfU ergänzt erforderlichenfalls die Unterlagen zum Verpflichtungsbescheid und teilt der Zuständigen Behörde für den Erlass des Verpflichtungsbescheides Vorschläge für Nebenbestimmungen mit.

Der Verpflichtungsbescheid beschreibt und begründet Art und Umfang der durchzuführenden Vorsorgemaßnahmen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Einen Abdruck des Verpflichtungsbescheides erhält das LfU (an Poststelle@LfU.Bayern.de).

Der Aufwand des Leistungspflichtigen wird nach § 10 WasSG ersetzt. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden i.d.R. nicht übernommen (siehe auch § 24 WasSG sowie Nr. 4.4.2 der WasSG AB). Die Haushaltsmittel werden gem. § 49 Abs. 3 ZustV vom LfU bewirtschaftet. Die Zahlungen werden von der Bundeskasse Weiden geleistet.

6 Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen

Ablauf bei Maßnahmen an Notbrunnen:

- Planung der Einzelmaßnahmen unter Beachtung der a.a.R.d.T. und der Erfordernisse des Arbeitsund Unfallschutzes
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch Leistungspflichtigen
- Prüfung durch LfU hinsichtlich der Belange des WasSG
- Ausschreibung, Angebotseröffnung durch Leistungspflichtigen
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an das LfU
- Zustimmung des LfU zur Auftragsvergabe
- Auftragsvergabe durch Leistungspflichtigen (Vergabevermerk und Auftragsschreiben in Kopie an LfU)

- Baueinweisung durch Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen abhängig von Art und Umfang der Maßnahme WWA und LfU (die rechtzeitig zu informieren sind)
- Durchführung der Arbeiten (Umbau, Regenerierung, Sanierung, Bohrung, Brunnenausbau, Brunnenschacht, hydraulische und elektrische Installation) unter BOL und örtl. Bauleitung des Leistungspflichtigen. Rechnungen sind von der beauftragten Firma beim Leistungspflichtigen einzureichen. Dieser
 - prüft die Rechnung(en),
 - · stellt diese fest,
 - teilt die verausgabten Kosten in die Kostengruppen "Erhaltungsmaßnahmen" mit den Untergruppen "Brunnenbau, Elektroinstallation, Fördereinrichtung und Sonstiges" sowie "Sondermaßnahmen" und "Schläuche" (vgl. Kostengruppen in der Bedarfsanmeldung gemäß Anlage 1) auf und
 - leitet die mit Prüf- und Feststellungsvermerk sowie Bezeichnung der Maßnahme versehene(n) Rechnung(en) zur Auszahlung an das LfU weiter.
- Das LfU erstellt die Auszahlungsanordnungen. Auszahlende Kasse ist die Bundeskasse Weiden.
- In allen kostenrelevanten Fragen und eventuell in Angelegenheiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, ist zwingend das LfU einzuschalten. Das LfU bindet das WWA in wesentliche, insbesondere den Grundwasserschutz betreffende Fragen ein.
- Einmessung des Brunnens nach Lage und Höhe durch Leistungspflichtigen (nur bei neuen Anlagen oder Bauwerksänderungen)
- Teilabnahme / Schlussabnahme: Alle Abnahmen erfolgen durch den Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen abhängig von Art und Umfang der Maßnahme WWA und LfU (die rechtzeitig zu informieren sind). Die Abnahmeniederschriften fertigt der Leistungspflichtige (Abnahmeniederschrift in Kopie an das LfU und das WWA).
- Das WWA nimmt die Stammdaten von Brunnen und Quellen der Notwasserversorgung nach dem WasSG in die Fachanwendung Wasserversorgung auf bzw. berichtigt diese, sofern veranlasst.

Vor Ablauf der Gewährleistungspflicht (Überwachung durch Leistungspflichtigen) findet eine Schlussabnahme statt. Der Leistungspflichtige fertigt eine Niederschrift. Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt, wird in die Niederschrift die Entlassung des Auftragnehmers aus der Gewährleistung aufgenommen. Die Niederschrift ist dem LfU in Kopie zu übermitteln.

7 Berichte / Dokumentation

7.1 Stand der Maßnahmenumsetzung

Die Leistungspflichtigen teilen dem LfU spätestens bis zum 01.09. für jede Maßnahme mit

- die bis zum 31.08. angefallenen Kosten,
- die bis zum 31.12. noch für eine Auszahlung zu erwartenden Kosten sowie
- evtl. Kosten im Folgejahr auf Grund bestehender Verpflichtungen (Auftragsvergabe).

7.2 Abschluss des Haushaltsjahres

Nach Abschluss des Haushaltsjahres fertigt das LfU einen Bericht über die im abgelaufenen Jahr fertig gestellten Maßnahmen und trägt die jeweiligen Kosten in die Bundesnotbrunnendatenbank des BBK ein.

Der Bericht wird dem BBK vorgelegt. Das StMUV erhält einen Abdruck des Berichtes.

7.3 Schlussbericht

Für jede Einzelmaßnahme wird vom Leistungspflichtigen ein Schlussbericht gemäß Anlage 2 gefertigt, der alle technischen Angaben und Planunterlagen zu der Notbrunnenanlage enthält. Je eine Kopie des Schlussberichtes erhalten die Zuständigen Behörden (Regierung oder Landratsamt, LfU) und das jeweils zuständige WWA. Dem LfU sind darüber hinaus evtl. Berichte über Kamerabefahrungen oder Wasseruntersuchungen zu übersenden. Der Schlussbericht ist mit der Schlussrechnung vorzulegen.

Zusätzlich sind die in der Schlussrechnung aufgeführten Gesamtkosten gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Kostengruppen aufzuteilen und dem LfU zur Prüfung vorzulegen.

Die Daten der Einzelmaßnahmen werden vom Leistungspflichtigen in Absprache mit dem LfU bzw. vom LfU in die Bundesnotbrunnendatenbank des BBK eingetragen.

8 Unterhaltung und Instandsetzung von Notbrunnen

Die Leistungspflichtigen müssen die Notbrunnen auf eigene Kosten warten und betriebsfähig halten (zu Art und Umfang der Wartung siehe RW WasSG Teil 10). Bei Maßnahmen des Ersatzes oder der Erneuerung von Anlagenteilen bei Notbrunnen werden die Kosten vom Bund ersetzt. Ausgenommen hiervon sind Kosten die durch die eventuelle Einbindung Dritter (z.B. Fachbüros) anfallen sollten. Diese können nur in begründeten Einzelfällen (siehe z.B. Nr. 4.4.2 Abs. 10 WasSG AB) und nach vorausgegangener Abstimmung mit dem LfU aus Haushaltsmitteln des WasSG getragen werden.

Spätestens mit der Anmeldung von Maßnahmen zum Jahresprogramm (siehe Nr. 4.2) muss die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung gemäß RW WasSG Teil 10 sowie eine ausreichende Wasserqualität (Einhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG) nachgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG bedarf es der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Nutzung des Notbrunnens im Verteidigungsfall. Diese ist bei Mittelanmeldungen vorzulegen. Die vom Leistungspflichtigen zu veranlassenden Instandsetzungsmaßnahmen werden dann entsprechend Nr. 6 dieses Merkblattes durchgeführt und abgerechnet.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt Nr. 1.3/7 von 06/2012.

Impressum:

Herausgeber:

Bearbeitung: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Ref. 95

Stand:

Dezember 2018

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg

Bildnachweis: LfU

Telefon: 0821 9071-0 Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.